

**Dritte Satzung zur Änderung der Fachstudien- und
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
„Literaturstudien – intermedial und interkulturell“ an der
Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– MFPOLitStud –
Vom 15. Mai 2018**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 i. V. m. Art. 43 Abs. 5 und 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Literaturstudien – intermedial und interkulturell“ an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der FAU – MFPOLitStud – vom 5. November 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Mai 2017, wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung der Satzung erhält die Abkürzung am Ende folgende neue Fassung:

„– FPOLitStud –“

2. In § 1 werden das Wort „Abschluss“ durch die Worte „Abschlussziel des“ ersetzt und nach der Abkürzung „**ABMStPO/Phil**“ das Zeichen „–“ und die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ angefügt.

3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Nordistik“ durch das Wort „Skandinavistik“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden vor dem Wort „Mittellatein“ das Wort „Latein“ und ein Komma eingefügt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „**Prüfungen**“ ein Komma und die Worte „**Unterrichts- und Prüfungssprache**“ angefügt.
- b) Die bisher einzige Regelung wird zu Abs. 1 und in ihm werden die Worte „der Anlage“ durch die Worte „den **Anlagen**“ ersetzt.
- c) Nach Abs. 1 (neu) werden folgende neue Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) Die Masterarbeit ist im gewählten Kernfach abzulegen.“

(3) ¹Die Unterrichts- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Literaturstudien – intermedial und interkulturell ist Deutsch. ²Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache abgehalten werden; Näheres regelt das Modulhandbuch. ³Im Zweifel folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.“

5. Nach § 3 werden folgende neue §§ 4 bis 6 eingefügt:

„§ 4 Kernfach

(1) ¹Im Kernfach werden Module in den Fächern Anglistik, Amerikanistik, Germanistik, Skandinavistik, Komparatistik und Romanistik angeboten. ²Alle Module des Kernfachs müssen innerhalb eines dieser Fächer absolviert werden.

(2) ¹Im Kernfach erweitern die Studierenden ihre analytischen Kompetenzen, die erworbenen theoretischen und methodischen Ansätze auf ein kulturelles und historisches Spektrum anzuwenden. ²Sie erwerben die Fähigkeit, Texte aus verschiedenen Kulturbereichen in historischen, soziokulturellen, diskursiven und medialen Zusammenhängen miteinander in Beziehung zu setzen und erweitern ihre historischen Kenntnisse im Bereich der Literatur- und Kulturgeschichte des gewählten Kernfaches. ³Weiterhin entwickeln sie ein wissenschaftliches Problembewusstsein im Hinblick auf die Entwicklung der Literatur und Kultur des gewählten Kernfaches in internationalen Kontexten. ⁴Die angeleitete und betreute Erarbeitung wissenschaftlicher Fertigkeiten für die Konzeptualisierung mündlicher und schriftlicher Beiträge führt zur Erfahrung von Eigenständigkeit, der Befähigung zu Forschungsarbeit und intellektueller Profilierung. ⁵Die Auseinandersetzung mit komplexen Themen in mündlicher Rede und Schrift schließt ein zunehmendes Verständnis für die Vermittlung wissenschaftlicher Positionen und kontroverser Forschungsdiskussionen ein, die im geschützten Raum der universitären Lehre erprobt und in den eigenen Arbeiten nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zunehmend professionell präsentiert wird.

(3) ¹Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul vermittelten Kompetenzen nach Abs. 2 und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Mögliche Prüfungsleistungen sind: Klausur (60 oder 90 Min.), mündliche Prüfung (20-30 Min.), Referat (20-30 Min.) mit Hausarbeit (ca. 15-20 Seiten), oder Thesenpapier (ca. 2-3 Seiten) und Hausarbeit (ca. 10-15 Seiten). ³Das Modulhandbuch wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekanntgemacht.

(4) ¹Die wählbaren Module setzen sich in der Regel aus Vorlesungen, Seminaren, Hauptseminaren und Oberseminaren im Gesamtumfang von 3 bis 4 SWS zusammen. ²Die genaue Zusammensetzung ist abhängig vom jeweils gewählten Modul und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ³Abweichend von Sätzen 1 und 2 setzt sich das Vertiefungsmodul immer aus einem Hauptseminar und einer Study Group im Umfang von jeweils 2 SWS zusammen.

§ 5 Fächerpool

(1) ¹Im Fächerpool werden Module in den Fächern Buchwissenschaft, Geschichte, Kunstgeschichte, Latein, Mittellatein, Philosophie, Religionswissenschaft, Christliche Publizistik, Soziologie und Theater- und Medienwissenschaft angeboten. ²Es können Module aus verschiedenen Fächern des Fächerpools kombiniert werden.

(2) ¹Im Fächerpool erwerben die Studierenden präzise methodologische Kompetenzen in den verschiedenen Fachdiskursen, erweiterte Kenntnisse im Bereich des gewählten Themengebietes, die Fähigkeit, kulturelle und mediale Phänomene aus verschiedenen Kulturbereichen in historischen, soziokulturellen, diskursiven und medialen Zusammenhängen miteinander in Beziehung zu setzen sowie die Kompetenz, das erworbene theoretische und methodische Wissen auf ein breites historisches Spektrum anzuwenden. ²Weiterhin werden die Fähigkeit zu selbständiger und kritischer Analyse interkultureller Texte und Medienprodukte und zur adäquaten Darstellung und Präsentation der Ergebnisse sowie vertiefte Kenntnisse im Bereich der Forschungstendenzen und der Fachdiskurse im jeweils gewählten Fach erworben.

(3) ¹Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul vermittelten Kompetenzen nach Abs. 2 und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Mögliche Prüfungsleistungen sind: Klausur (60 oder 90 Min.), Referat (20-30 Min.), Präsentation (20-30 Min.), Hausarbeit (ca. 15-20 Seiten), oder Thesenpapier (ca. 2-3 Seiten) sowie in Ausnahmefällen eine Kombination aus diesen (bspw. Referat mit Hausarbeit). ³Das Modulhandbuch wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekanntgemacht.

(4) ¹Die wählbaren Module setzen sich in der Regel aus Seminaren, Übungen, Kolloquien und Vorlesungen im Gesamtumfang von 3 bis 6 SWS zusammen. ²Die genaue Zusammensetzung ist abhängig vom jeweils gewählten Modul und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 6 Sprachpraxis

(1) ¹In der Sprachpraxis vertiefen die Studierenden eine bereits erlernte Sprache oder erlernen eine neue Sprache. ²Für die Vertiefung einer bereits erlernten Sprache gelten die Voraussetzungen der jeweiligen Kurse (z.B. Einstufungstests des Sprachenzentrums). ³Das Modul Sprachpraxis kann auf zwei Module zu je 5 ECTS-Punkten aufgeteilt werden.

(2) Im Sprachpraxismodul verbessern bzw. erweitern die Studierenden ihre Sprachkompetenz in den Bereichen der Phonetik, Grammatik, Hörverstehen, mündlicher und schriftlicher Ausdruck oder Übersetzung.

(3) ¹Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul vermittelten Kompetenzen nach Abs. 2 und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Mögliche Prüfungsleistungen sind eine Kombination aus: Klausur (90 oder 120 Min.), mündliche Prüfung (15-20 Min.), Referat/Präsentation (15-20 Min.), schriftliche Aufgabe (45-60 Min.), Grammatikklausur (90 Min.), Übersetzung (90 Min.), Hörverstehenstest (90 Min.), Aussprachetest (15 Min.) und Textproduktion (90 Min.). ³Das Modulhandbuch wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekanntgemacht.

(4) ¹Die wählbaren Module setzen sich in der Regel aus sprachpraktischen Übungen im Umfang von 2 bis 4 SWS (bei 5 ECTS-Punkten) bzw. 4 bis 6 SWS (bei 10 ECTS-Punkten) zusammen. ²Die genaue Zusammensetzung ist abhängig vom jeweils gewählten Modul und dem Modulhandbuch zu entnehmen.“

6. § 4 wird zu § 7 und wie folgt geändert:

a) Die bisher einzige Regelung wird zu Abs. 1.

b) Nach Abs. 1 werden folgende neue Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) ¹Die zweite Änderungssatzung tritt am 12. Mai 2017 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2017/2018 aufnehmen werden.“

(3) ¹Die dritte Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2018/2019 aufnehmen werden.“

7. Die bisherige **Anlage** wird zu **Anlage 1** und erhält folgende neue Fassung:

”

Anlage 1: Studienverlaufsplan M.A. „Literaturstudien – intermedial und interkulturell“

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung/ Studienleistung	Faktor Modul-note
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.		
Basismodule												
Interdisziplinäres Basismodul zur Einführung in den Theoriekomplex Literatur/Kultur/Medien	Vorlesung	2				10	5				Referat (ca. 20 Min.) mit Hausarbeit (ca. 10 Seiten)	1
	Hauptseminar				2		5					
Basismodul Aktuelle Interkulturalitäts- und Intermedialitätstheorien	Hauptseminar				2	10	5				Referat (ca. 20 Min.) mit Hausarbeit (ca. 10 Seiten)	1
	Hauptseminar				2		5					
Interdisziplinäres Basismodul zur konkreten Analyse von Medialität und Kulturalität	Hauptseminar				3	10	10				Referat (ca. 20 Min.) mit Hausarbeit (ca. 15-20 Seiten)	1
Kernfach gemäß § 4												
Aufbaumodul Intermediale/interkulturelle Literaturanalyse	vgl. § 4 Abs. 4	3-4 SWS				10		10			vgl. § 4 Abs. 3	1
Vertiefungsmodul Intermediale/interkulturelle Literaturanalyse	Hauptseminar				2	10			8		vgl. § 4 Abs. 3	1
	Study Group				2				2			
Ergänzungsmodul Intermediale/interkulturelle Literaturanalyse ¹⁾	vgl. § 4 Abs. 4	3-4 SWS				(10)			(10)		vgl. § 4 Abs. 3	1
Fächerpool gemäß § 5												
Aufbaumodul Kultur-/Medien-Analyse	vgl. § 5 Abs. 4	3-6 SWS				10		10			vgl. § 5 Abs. 3	1
Vertiefungsmodul Kultur-/Medien-Analyse	vgl. § 5 Abs. 4	3-6 SWS				10			10		vgl. § 5 Abs. 3	1
Ergänzungsmodul Kultur-/Medien-Analyse ¹⁾	vgl. § 5 Abs. 4	3-6 SWS				(10)			(10)		vgl. § 5 Abs. 3	1
Sprachpraxis gemäß § 6: Es sind Module im Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten zu belegen.												
Sprachpraxis	vgl. § 6 Abs. 4	4-6 SWS				10		10			vgl. § 6 Abs. 3	0
Masterarbeit im Kernfach												
Masterarbeit	Hauptseminar: Study Group				2	30				2	Masterarbeit (70-90 Seiten, 100 %) und Präsentation (30 Min., 0 %) mit Exposé (ca. 5 Seiten, 0 %)	1
	Masterarbeit									28		
Summe SWS und ECTS		mind. 2	mind. 4	0	mind. 15	120	30	30	30	30		

¹⁾ Es muss entweder das Ergänzungsmodul des Kernfachs oder des Fächerpools belegt werden.“

8. Nach Anlage 1 wird folgende neue Anlage 2 angefügt:

„Anlage 2: Teilzeitstudienverlaufsplan M.A. „Literaturstudien – intermedial und interkulturell“

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten								Art und Umfang der Prüfung/ Studienleistung	Faktor Modulnote	
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.			
Basismodule																	
Interdisziplinäres Basismodul zur Einführung in den Theorienkomplex Literatur/Kultur/Medien	Vorlesung	2				10	5									Referat (ca. 20 Min.) mit Hausarbeit (ca. 10 Seiten)	1
	Hauptseminar				2		5										
Basismodul Aktuelle Interkulturalitäts- und Intermedialitätstheorien	Hauptseminar				2	10	5									Referat (ca. 20 Min.) mit Hausarbeit (ca. 10 Seiten)	1
	Hauptseminar				2		5										
Interdisziplinäres Basismodul zur konkreten Analyse von Medialität und Kulturalität	Hauptseminar				3	10			10							Referat (ca. 20 Min.) mit Hausarbeit (ca. 15-20 Seiten)	1
Kernfach gemäß § 4																	
Aufbaumodul Intermediale/interkulturelle Literaturanalyse	vgl. § 4 Abs. 4	3-4 SWS				10		10								vgl. § 4 Abs. 3	1
Vertiefungsmodul Intermediale/interkulturelle Literaturanalyse	Hauptseminar				2	10					8					vgl. § 4 Abs. 3	1
	Study Group				2						2						
Ergänzungsmodul Intermediale/interkulturelle Literaturanalyse ¹⁾	vgl. § 4 Abs. 4	3-4 SWS				(10)			(10)							vgl. § 4 Abs. 3	1
Fächerpool gemäß § 5																	
Aufbaumodul Kultur-/Medien-Analyse	vgl. § 5 Abs. 4	3-6 SWS				10						10				vgl. § 5 Abs. 3	1
Vertiefungsmodul Kultur-/Medien-Analyse	vgl. § 5 Abs. 4	3-6 SWS				10					10					vgl. § 5 Abs. 3	1
Ergänzungsmodul Kultur-/Medien-Analyse ¹⁾	vgl. § 5 Abs. 4	3-6 SWS				(10)			(10)							vgl. § 5 Abs. 3	1
Sprachpraxis gemäß § 6: Es sind Module im Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten zu belegen.																	
Sprachpraxis	vgl. § 6 Abs. 4	4-6 SWS				10				10						vgl. § 6 Abs. 3	0
Masterarbeit im Kernfach																	
Masterarbeit	Hauptseminar: Study Group				2	30								2	Masterarbeit (70-90 Seiten, 100 %) und Präsentation (30 Min., 0 %) mit Exposé (ca. 5 Seiten, 0 %)	1	
	Masterarbeit												14	14			
Summe SWS und ECTS		mind. 2	mind. 4	0	mind. 15	120	20	10	20	10	20	10	14	16			

¹⁾ Es muss entweder das Ergänzungsmodul des Kernfachs oder des Fächerpools belegt werden.“

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2018/2019 aufnehmen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 25. April 2018 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 15. Mai 2018.

Erlangen, den 15. Mai 2018

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 15. Mai 2018 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 15. Mai 2018 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. Mai 2018.